

Verfahrensordnung

zur Erstellung eines Bestimmungsvorschlags für die Dekanin/den Dekan und bis zu zwei Prodekaninnen/Prodekane der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften durch die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren

1. Der Bestimmungsvorschlag wird auf Grund einer Abstimmung durch die Professorinnen und Professoren erstellt. Für diese Abstimmung kommt § 19 Abs 3 UG analog zur Anwendung. Die Stimmabgabe hat geheim zu erfolgen, das Stimmrecht ist persönlich und unmittelbar auszuüben. Aufgrund der Anwendung der Wahlgrundsätze wird in weiterer Folge die Abstimmung als Wahl bezeichnet. Für die Stimmabgabe in einem ersten Wahlgang sind, um eine Stimmabgabe im Wege einer Briefwahl zu ermöglichen, vorgedruckte Stimmzettel und einheitliche Wahlkuverts zu verwenden.
2. Die Sitzung der Professorinnen und Professoren zur Erstellung eines Bestimmungsvorschlags findet am zweiten Mittwoch des Monats Juni des der kommenden Funktionsperiode vorangehenden Jahres statt. Die Wahlsitzung wird durch die Sitzungskordinatorin/den Sitzungskordinator organisiert und geleitet.
3. Personen, die für die Funktion der Dekanin/des Dekans kandidieren, haben bis 20. Mai des betreffenden Jahres eine formlose Kandidaturerklärung abzugeben. Die Kandidaturerklärung ist an die Sitzungskordinatorin/den Sitzungskordinator zu richten. Diese/dieser hat sie nach Ende der Bewerbungsfrist umgehend gesammelt den Professorinnen und Professoren der Fakultät mittels eines Rundschreibens (E-Mail) bekannt zu machen. Passiv wahlberechtigt sind alle Personen, die die Voraussetzungen des § 20 Abs 5 UG erfüllen und eine Kandidaturerklärung abgegeben haben. Sollten bis zum 20. Mai keine Kandidaturerklärungen bei der Sitzungskordinatorin/dem Sitzungskordinator eingegangen sein, so findet die Wahlsitzung zum vorgesehenen Termin statt. Passiv wahlberechtigt ist dann jede Person, die die Voraussetzungen des § 20 Abs 5 UG erfüllt.
4. Jeder Kandidatin/jedem Kandidaten ist in der Wahlsitzung die Möglichkeit zu geben, ihre/seine Vorstellungen zur Amtsführung und ihre/seine Pläne für die kommende Funktionsperiode zu präsentieren. Diese Informationen können auch vorab schriftlich bekanntgegeben werden. Die Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmern haben die Möglichkeit, Fragen an die Kandidatin/den Kandidaten zu richten.
5. Erreicht beim ersten Wahlgang eine Kandidatin/ein Kandidat mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so ist diese/r dem Rektor als designierte Dekanin/designierter Dekan vorzuschlagen. Erreicht beim ersten Wahlgang keine der Kandidatinnen oder Kandidaten mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so kommt es zu einem zweiten Wahlgang zwischen den beiden stimmenstärksten Kandidatinnen bzw. Kandidaten des ersten Wahlgangs. Im zweiten Wahlgang gilt als gewählt, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Stellt sich nur eine Kandidatin/ein Kandidat der Wahl, so lautet der Stimmzettel auf „Ja“ oder „Nein“. Die Kandidatin/der Kandidat gilt in diesem Fall als gewählt, wenn die auf die Kandidatin/den Kandidaten entfallenden Ja-Stimmen mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen ausmachen.

6. Es besteht die Möglichkeit der Briefwahl. Beginnend einen Tag nach Bekanntmachung der Kandidaturerklärungen bis einen Tag vor der Wahlsitzung können bei der Sitzungskordinatorin/dem Sitzungskoordinator in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr in dessen Sekretariat die Unterlagen für die Briefwahl persönlich oder durch einen Vertreter abgeholt werden. Das Rückkuvert mit den Briefwahlunterlagen hat spätestens am Vortag der Wahlsitzung um 13.00 Uhr bei der Sitzungskordinatorin/dem Sitzungskoordinator einzulangen. Das Risiko der Fristversäumung trägt die Briefwählerin/der Briefwähler. Die Briefwahlunterlagen bestehen aus
- dem vorgedruckten Wahlzettel,
 - dem Wahlkuvert (siehe Z 1.), in das der Wahlzettel gesteckt wird, und das anschließend verschlossen wird,
 - dem Wahlschein, auf dem die Briefwählerin/der Briefwähler mit Unterschrift zu bestätigen hat, dass das Stimmrecht persönlich ausgeübt wurde.
 - dem Rückkuvert, in dem das Wahlkuvert und der Wahlschein rechtzeitig an die Sitzungskordinatorin/den Sitzungskoordinator zu übermitteln ist.

Erscheint eine Person, die ihre Stimme mittels Briefwahl abgegeben hat, dennoch zur Wahlsitzung, ist ihre mittels Briefwahl abgegebene Stimme ungültig.

Ob die Stimmabgabe im Wege der Briefwahl gültig ist, wird vom Sitzungskoordinator im Übrigen unter sinngemäßer Anwendung des § 60 Abs 3 NRW beurteilt.

7. Die designierte Dekanin/der designierte Dekan schlägt ein oder zwei Personen für das Amt der Prodekanin/des Prodekans vor. Über jede Person ist von den Professorinnen und Professoren gesondert eine Abstimmung durchzuführen, wobei § 19 Abs 3 UG analog zur Anwendung kommt. Die Stimmzettel haben auf „Ja“ oder „Nein“ zu lauten. Die Kandidatin/der Kandidat gilt in diesem Fall als gewählt, wenn die auf die Kandidatin/den Kandidaten entfallenden Ja-Stimmen mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen ausmachen. Bei Ablehnung einer Person durch die Professorinnen und Professoren können seitens der designierten Dekanin/des designierten Dekans weitere Vorschläge unterbreitet werden, über die von den Professorinnen und Professoren wiederum abzustimmen ist.
8. Die Professorinnen und Professoren wählen eine Sitzungskordinatorin/einen Sitzungskoordinator sowie eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter, die/der diese Aufgaben im Fall der Verhinderung oder bei Unvereinbarkeit (z.B. Kandidatur zur Dekanin/zum Dekan) übernimmt. Der Sitzungskordinatorin/dem Sitzungskoordinator obliegt
- die Entgegennahme und Bekanntmachung der Kandidaturerklärungen,
 - die Organisation der Wahlsitzung samt vorhergehender Briefwahl,
 - die Entgegennahme und Verwahrung der Rückkuverts mit den Briefwahlunterlagen,
 - die Leitung der Wahlsitzung sowie die Ermittlung des Wahlergebnisses,
 - die Erstellung eines Ergebnisprotokolls sowie dessen Weiterleitung an die Fakultätskonferenz,
 - die Übermittlung des Bestellungs-vorschlages samt der Stellungnahme der Fakultätskonferenz an das Rektorat.

Die Wahl der Sitzungskordinatorin/des Sitzungskoordinators und der Stellvertreterin/des Stellvertreters für die nächste Funktionsperiode findet anlässlich der Wahlsitzung statt. Die Funktionsperiode der Sitzungskordinatorin/des Sitzungskoordinators und der Stellvertreterin/des Stellvertreters deckt sich mit der zweijährigen Funktionsperiode der Dekanin/des Dekans.

9. Scheidet die Dekanin/der Dekan während ihrer/seiner Funktionsperiode vorzeitig aus dem Amt, so unterbreiten die Professorinnen und Professoren dem Rektorat einen neuen Bestellungsvorschlag für den Rest der zweijährigen Funktionsperiode. Zur Sitzung zur Erstellung des Bestellungsvorschlags hat die Sitzungskordinatorin/der Sitzungskordinator binnen einer Woche nach dem Ausscheiden der Dekanin/des Dekans aus dem Amt einzuladen. Die Einladung ist mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zu versenden. Das oben geregelte Verfahren kommt sinngemäß zur Anwendung.
10. Die Verfahrensordnung tritt am 1. Mai 2021 in Kraft. Sie kann durch Beschluss der Professorinnen und Professoren mit absoluter Mehrheit geändert werden. Die Änderung tritt mit Beginn des auf die Kundmachung der Änderung im Mitteilungsblatt folgenden Jahres in Kraft.
11. Zugleich mit dem Beschluss der Verfahrensordnung wird die Sitzungskordinatorin/der Sitzungskordinator für die erste Wahl, auf die diese Verfahrensordnung zur Anwendung kommt, und eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter gewählt.
12. Eine Verweisung in dieser Verfahrensordnung auf eines der nachstehend angeführten Bundesgesetze ist als Verweisung auf die nachstehend angeführte Fassung zu verstehen:
 - a) Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG), BGBl I 120/2002 in der Fassung BGBl I 3/2019;
 - b) Bundesgesetz über die Wahl des Nationalrates (Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRWO), BGBl 471/1992 in der Fassung BGBl I 32/2018.